

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz
Frau Susanne Heinrich
Schillerstraße 30
89077 Ulm

Sara Siebler | Durchwahl-60 | siebler@erbach-donau.de | 28.04.2021

Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung und Erlaubnis für die Restauskiesung und Vorflutanbindung der Ersinger Baggerseen an den Ersinger Bach

Stellungnahme der Stadt Erbach

Sehr geehrte Frau Heinrich,

zunächst vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren und die gewährte Fristverlängerung.

Die Stadt Erbach nimmt wie folgt Stellung zum Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung und Erlaubnis für die Restauskiesung und Vorflutanbindung der Ersinger Baggerseen an den Ersinger Bach:

A. Vorflutanbindung

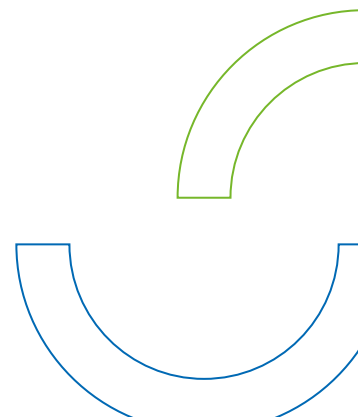
1. Generell handelt es sich beim Vorhaben der Restauskiesung und der Vorflutanbindung um zwei getrennte Maßnahmen. Insbesondere resultiert die Vorflutanbindung nicht aus dem geplanten neuen Kiesabbau, sondern stellt eine Nachsorgemaßnahme aus dem bereits abgeschlossenen Kiesabbau dar. Diese Maßnahme hat deshalb aus Sicht der Stadt Erbach Priorität und ist zeitnah vor der Restauskiesung in See V umzusetzen. Aufgrund des baulichen Zusammenhangs der Vorflutanbindung mit der geplanten Restauskiesung in See O können diese beiden Maßnahmen parallel umgesetzt werden. Im Rahmen der Vorgespräche wurde von der Firma Heim zugesichert,

Stadtverwaltung

Erlenbachstraße 50
89155 Erbach/Do

Telefon 07305.96 76-0
Telefax 07305.96 76-76
info@erbach-donau.de

www.erbach-donau.de



dass diese Maßnahmen innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden können, und bei zügiger Vorlage der Genehmigung ein Abbaubeginn Ende 2021 möglich wäre.

2. Die Maßnahme „See 0“ ist nicht Teil der Maßnahme Vorflutanbindung, sondern stellt den ökologischen Ausgleich für die geplante neue Restauskiesung dar. Dies ist in den Antragsunterlagen falsch zugeordnet und entsprechend zu korrigieren.
3. Die gesamte Baumaßnahme der Vorflutanbindung einschließlich aller begleitenden Maßnahmen wie z.B. Rodungen, Entsorgung Aushub, Einrichtung Pegel usw. sind in der Verantwortung und auf Kosten des Antragstellers von diesem durchzuführen.
4. Der Unterhalt der baulichen Anlagen ist zunächst Sache des Antragstellers. Eine evtl. Übernahme der Unterhaltungslast durch die Stadt ist beabsichtigt. Die Übernahme der Unterhaltungslast ist zwischen Antragsteller und Stadt vertraglich zu regeln. Die Übernahme der Unterhaltungslast durch die Stadt erfolgt erst nach Beendigung der Baumaßnahme und Abnahme durch die Stadt.
5. Alle notwendigen Bauwerke sind vom Antragsteller grundbuchrechtlich in Bestand und Funktion zu sichern.
6. Zu allen notwendigen Bauwerken ist ein Fahr- und Unterhaltungsrecht für den Unterhaltungspflichtigen grundbuchrechtlich einzutragen. Dies ist vom Antragsteller zu veranlassen.
7. Die Wegbarkeit zu den Bauwerken ist von den jeweiligen Grundstückseigentümern sicherzustellen.
8. Im Ersinger Bach und an den beiden Mönchen sind automatische/elektronische Pegel anzubringen; die Datenweitergabe an die Stadt erfolgt in Absprache mit der Stadt und der Feuerwehr auf deren vorhandene Datenbasis.
9. Es sind technische Möglichkeiten umzusetzen, welche das Abwandern von Fischen von See zu See verhindern bzw. auf ein Minimum beschränken.
10. Die ordentliche Unterhaltung der Seen insbesondere Schilfschnitt und regelmäßige Kontrolle der Uferböschungen und Dämme (siehe Bewirtschaftungskonzept im Antrag) ist Sache des jeweiligen Grundstückseigentümers.
11. Von der Planfeststellungsbehörde ist zu prüfen, ob sich im Zusammenhang mit dem Bau der Vorflutanbindung negative Auswirkungen durch höhere Wasserspiegellagen und Grundwasserstände für das Grundstück 1608/3 und die dortigen Gebäude ergeben.
12. Von der Planfeststellungsbehörde ist zu überprüfen, ob sich durch die Vorflutanbindung negative Auswirkungen auf die Anbindung des Überlaufs/Auslaufs des RÜB Ersingen ergeben. Diese sind ggf. auszuschließen.

13. Der Antragsteller haftet für jegliche Schadensersatzansprüche Dritter, welche durch den Bau der Vorflutanbindung geltend gemacht wird. Die Stadt wird ausdrücklich davon freigestellt.
14. Die Unbedenklichkeit der Vorflutanbindung im Hinblick auf dadurch neu entstehende Strömungen und eine damit zusammenhängende Gefährdung von Badengästen ist von der Planungsbehörde zu prüfen und ggf. festzustellen.

B. Restauskiesung

1. In Randbereichen des geplanten Kiesabbaus im See V ist ein Kiesabbau auch auf städtischen Grundstücken vorgesehen (z.B. Flst. 1675, 1567, 1568, 1572), diesem wird vorläufig nicht zugestimmt. Die Nutzung der Grundstücke ist zwischen Antragsteller und Stadt vertraglich zu regeln.
2. Das Grundstück Flst.1631/2 (ehemaliger Weg im See V) steht im Eigentum der Firma Heim. Der Status dieses Grundstücks (Eigentum, Fischereirechte) ist vor der Erteilung einer Kiesabbaugenehmigung zu klären und vertraglich zu regeln.
3. Im See V ist auf den städtischen Grundstücken Flst. 1567, 1568, 1572 eine Verkipfung vorgesehen. Die Firma Heim haftet für die sachgerechte Ausführung, insbesondere Materialqualität und Standsicherheit, sowie evtl. Folgen, die aus einer nicht sachgerechten Ausführung resultieren.
4. Die Anlage des neuen Sees O stellt eine ökologische Ausgleichsmaßnahme für den neu beantragten Kiesabbau dar. Der See soll auf städtischen Grundstücken angelegt werden. Dem wird nur unter folgenden Bedingungen zugestimmt:
 - a. Die Antragstellerin überträgt der Stadt eine Fläche in gleicher Größe von Grundstück Flst. 1608/1 ins Eigentum.
 - b. Der Zugang zum Bach muss für die Stadt auch im Bereich von See O dauerhaft gewährleistet sein (Gewässerunterhalt).
 - c. Die Unterhaltung von See O und den dortigen Bauwerken bleibt im Unterhalt der Antragstellerin (Firma Heim).
5. Naturschutzfachliche bzw. ökologische Ausgleichsmaßnahmen, die nicht im Zusammenhang mit der Kiesabbaufäche stehen sind vor Beginn der Restauskiesung herzustellen. Für alle übrigen Ausgleichsmaßnahmen ist ein eindeutiger, zeitnaher Zeitpunkt für die Herstellung festzulegen.
6. Überdies sind die Ausgleichsmaßnahmen an See V so anzulegen, dass die vertraglich zugesicherten und bereits hergestellten Parkplätze für die Fischer weiterhin von diesen genutzt werden können.

7. Während des Kiesabbaus übernimmt im Einflussbereich des Kiesabbaus die Antragstellerin die Verkehrssicherungspflicht für eine evtl. Freizeitnutzung, insbesondere für den Badebetrieb.
8. Der entstehende Baustellenschwerlastverkehr für den Kiesabbau an See V kann ausschließlich außerhalb der Bade- und Sportsaison die von der Restauskiesung betroffenen Bereiche über den Gemeinde Verbindungsweg andienen. Im Frühjahr bzw. in den Sommermonaten hat bei anhaltendem Baustellenschwerlastverkehr die Andienung aus Sicherheitsgründen ausnahmslos über die K 7412 und das bestehende asphaltierte Wegenetz zu erfolgen. Schäden am Wegenetz gehen zu Lasten der Antragstellerin.
9. Durch die Restauskiesung neu entstehende Fischereirechte sind an die Stadt zu übertragen. Neu entstehende Wasserflächen dürfen nicht an Grundstücke Dritter angrenzen, ein für die Unterhaltung und zum Begehen des Ufers ausreichend breiter Uferbereich ist jeweils zu erhalten.
10. Sämtliche Regelungen (z.B. Ankaufsrechte usw.) aus früheren Verträgen mit Rechtsvorgängern der Antragstellerin – insbesondere mit der Firma Vogel aus dem Jahr 2001 – sind zu übernehmen, bzw. soweit diese bereits umsetzbar sind, zeitnah umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Achim Gaus
Bürgermeister